

lichkeit, trägt zur Entwicklung der sozialistischen Demokratie sowie zu einer höheren Effektivität in der Arbeit der Fachorgane der Räte bei.

In dem Maße, wie die Mitglieder des Rates verantwortungsbewußt und schöpferisch an der kollektiven Leitungstätigkeit des Rates teilnehmen, gewinnen sie auch die Fähigkeit und schaffen sie die Voraussetzungen dafür, die Aufgaben ihres unmittelbaren Verantwortungsbereichs mit hoher Qualität zu erfüllen. Die Mitglieder des Rates haben die ihnen vom Rat übertragenen Aufgabengebiete — insbesondere mit Hilfe der Organe des Rates — zu leiten (§10 Abs. 2 GöV). Indem die Ratsmitglieder ihre persönliche Verantwortung für die übertragenen Aufgabengebiete voll wahrnehmen, schaffen sie die Bedingung dafür, daß sich der Rat als Kollegialorgan auf die Schwerpunkte der staatlichen Leitung konzentrieren kann.

Eine besondere Verantwortung für die kollektive Arbeit des Rates trägt dessen *Vorsitzender*. Er leitet die Arbeit des Rates und hat das Recht, den Mitgliedern des Rates, den Leitern der Organe des Rates und den Leitern der dem Rat unterstellten Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen und deren Durchführung zu kontrollieren (§ 10 Abs. 1 GöV). Der Vorsitzende des Rates ist weiterhin für die Anleitung und Kontrolle der Vorsitzenden der nachgeordneten Räte verantwortlich und besitzt ihnen gegenüber Weisungsrecht (§11 Abs. 3 GöV);

14.2.4.

Die Organe der örtlichen Räte

Bei den örtlichen Räten bestehen *Fachorgane* zur Leitung und Planung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen und *Organe* zur Wahrnehmung anderer spezifischer Aufgaben. Alle Organe des Rates müssen dazu beitragen, die kollektive Leitungstätigkeit des Rates zu sichern und die Arbeit der Volksvertretung, ihrer Kommissionen und der gewählten Abgeordneten wirksam zu unterstützen. Ihre Tätigkeit dient der Ausübung der vollziehend-verfügbaren Funktion des Rates und der Entfaltung der Tätigkeit der Volksvertretung. Die Aufgaben der Organe des Rates bestehen

folglich vor allem darin, Entscheidungsvorlagen sowie weitere Unterlagen für den Rat vorzubereiten und die Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates zu organisieren.

In kleineren Städten und Gemeinden bestehen keine Organe bei den Räten. Hier erfüllen die Bürgermeister mit dem Rat und wenigen Mitarbeitern — gestützt auf ein breites Aktiv ehrenamtlich tätiger Bürger — die Aufgaben der staatlichen Leitung.

Die Räte bilden entsprechend § 12 Abs. 1 GöV zur Erfüllung ihrer Aufgaben *Fachorgane* und legen deren Aufgaben, Rechte und Pflichten im Rahmen ihrer gesetzlich geregelten Kompetenz (vgl. Kap. III, IV und V GöV) fest. Die Fachorgane werden jeweils in einem bestimmten Bereich der staatlichen Leitung im Auftrage des Rates sowie der Volksvertretung tätig. Sie nehmen staatliche Leitungsfunktionen im Rahmen der Rechtsvorschriften wahr und leiten relativ selbständig die ihnen übertragenen Aufgabengebiete.

Fachorgane der Räte sind z. B.

die Plankommission; der Wirtschaftsrat des Bezirks; die Abteilungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft; die Abteilung örtliche Versorgungswirtschaft; das Bauamt; die Abteilungen*. Handel und Versorgung; Finanzen; Volksbildung; Gesundheitswesen; Kultur; Jugendfragen, Körperkultur und Sport sowie Innere Angelegenheiten.

Für die Fachorgane gilt das Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen des Aufgabengebiets (§12 Abs. 1 GöV). Die Leiter werden nach Abstimmung mit dem Leiter des betreffenden Fachorgans des übergeordneten Rates vom Rat berufen und abberufen und sind von der Volksvertretung zu bestätigen. Die Leiter der Fachorgane sind in der Regel Ratsmitglieder. *Die Fachorgane unterstehen sowohl dem Rat als auch dem zuständigen Fachorgan des übergeordneten Rates bzw. dem zuständigen Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan* (§12 Abs. 3 GöV).

Die Unterstellung auch unter das Fachorgan des übergeordneten Rates sichert dessen Einflußnahme auf die Erfüllung der staatlichen Aufgaben im jeweiligen Bereich bzw. Zweig und damit die Durchsetzung der